Das Bewachungsgewerbe

Neue Zuständigkeit für die Kreisordnungsbehörde

Bewachungsgewerbe – Definition- § 34 a GewO

- § 34 a Abs.1 GewO
- Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe) bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

- Die Erlaubniserteilung ist an die Erfüllung umfangreicher Voraussetzungen geknüpft.

- *Die Vollzugszuständigkeit lag bisher bei den örtlichen Ordnungsbehörden*

Bewachungsgewerbe - Rechtsgrundlagen

- § 34 a Gewerbeordnung – zuletzt geändert d. Gesetz vom 4.11.2016
- Bewachungsverordnung – BewachV zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.2016
- Verwaltungsvorschriften

Gründe für die Zuständigkeitsänderung

- Probleme in der Vollzugspraxis
- Feststellung von Auffälligkeiten u. Ausweichbewegungen von Gewerbetreibenden
- unzureichende Zuverlässigkeitsprüfung, auch der Mitarbeiter
- Fehlen der erforderlichen Qualifikation, auch bei Mitarbeitern

- - *Eine vom Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht eingesetzte Arbeitsgruppe empfiehlt die Überarbeitung der Bewachungsvorschriften und die Verlagerung der Zuständigkeit von den örtl. Ordnungsbehörden auf die Kreisordnungsbehörden -*

Umsetzung der Empfehlungen

- 1. Schritt: Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften durch Gesetz vom 4.11.2016 sowie durch Verordnung vom 1.12.2016

- 2. Schritt: Änderung der Gewerberechtsverordnung vom 4.04.2017 zur Verlagerung der Vollzugszuständigkeit auf die Kreisordnungsbehörden mit Wirkung zum 1.08.2017

Wesentliche Änderungen durch die Novellierung

- Erweiterung der Anforderungen im Erlaubnisverfahren, insbesondere für die Zuverlässigkeitsprüfung

- Einführung weiterer sogen. Regelversagungsgründe

- Erfordernis des Sachkundeprüfung für Mitarbeiter mit bestimmten Funktionen oder Bewachungsaufgaben anstelle des Unterrichtungsnachweises

- Einrichtung eines bundesweiten Bewacherregisters bis zum 31.12.2018

Aufgaben der Kreisordnungsbehörde ab 1.08.2017

- Durchführung des Erlaubnisverfahrens, d.h. Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen: Zuverlässigkeit, Sachkunde, geordnete Vermögensverhältnisse, Haftpflichtversicherung
- Überprüfung der Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit und Qualifikation nach Anzeige durch den Gewerbetreibenden
- Überwachung der jährlichen Mitteilungspflichten
- Wiederholung der Zuverlässigkeitsprüfung (regelmäßig)
- Kontrolle des Betriebes (auch anlasslos) in regelmäßigen Abständen; zusätzlich Kontrollen am Einsatzort
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Durchführung von Widerrufsverfahren

Umfang der Vorgänge - Erkenntnisstand

- Nach dem Rücklauf von Abfragen des Ministeriums bei den örtlichen Ordnungsbehörden gibt es derzeit auf Kreisebene
- ca. 35 Bewachungsunternehmen, mit
- ca. 552 Mitarbeitern

- *Es handelt sich nicht um verlässliche Zahlen*

Das Bewacherregister - Bundesregister

- Das Bewacherregister soll bis zum 31.12.2018 zur Verfügung stehen

- <u>Ziele:</u>
- Sicherstellung der Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben nur durch qualifizierte und geeignete Personen

- Digitalisierung des gesamten Verwaltungsprozesses mit Zugriffsmöglichkeiten für alle zuständigen Behörden

Bewacherregister – Aufgaben der Behörden

- Verpflichtung zur Ermittlung und Eingabe aller relevanten Daten über Bewachungsunternehmer und deren Mitarbeiter

- Regelabfrage bei den Landesbehörden für Verfassungsschutz über das Register im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung

Maßnahmen

- Demnächst stehen folgende Maßnahmen an:
- 1. Besprechung mit den örtl. Ordnungsbehörden zur Klärung des Verfahrens zur Übergabe/Übernahme der Vorgänge
- 2. Aufbereitung der Daten für das Bewacherregister